

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Verena Hartmann, Dr. Roland Hartwig, Martin Hebner, Martin Hess, Karsten Hilse, Jörn König, Enrico Komning, Frank Magnitz, Volker Münz, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

A. Problem

Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes wird linksextremistische Gewalt in Deutschland zu einer immer größer werdenden Gefahr. Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Dr. Hans-Georg Maaßen sagte in einem Interview mit dem „Handelsblatt“ am 20.06.2018: „Das derzeitige Niveau der Gewalt und Aggression von Linksextremisten sowohl gegen Polizeibeamte als auch gegen zivile Personen und Einrichtungen ist besorgniserregend.“ Der in der linksextremistischen Szene lange geltende Konsens der Ablehnung von Gewalt gegen Personen erodierte zunehmend. Linksextremisten bezeichneten den Staat und die Polizei als „Instrumente der Repression und Unterdrückung, gegen die jede Gewalt zulässig ist“. Nach Zahlen des Verfassungsschutzes ist das gewaltorientierte Personenpotenzial im Linksextremismus in den vergangenen fünf Jahren um 27 Prozent gestiegen – von 7100 Personen im Jahr 2012 auf 9000 im Jahr 2017. Die linksextremistischen Gewalttaten seien im selben Zeitraum um 88 Prozent auf 1648 gestiegen. Die linksextremistisch motivierten Straftaten haben sich gar um 98 Prozent erhöht, von 3229 Taten (2012) auf 6398 Delikte (2017) (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verfassungsschutz-linksextreme-gewalt-steigt-laut-geheimdienst-besorgniserregend/22713698.html?ticket=ST-1165530-T2r36IdeKf547cYJYWdB-ap1).

Wie mobilisierungstark und gewaltbereit die linksextremistische Szene ist, wurde 2017 am Rande des G20-Gipfels in Hamburg deutlich: Dort hatten links-extreme Gewalttäter Dutzende Autos angezündet, sich Straßenschlachten mit der Polizei geliefert und Geschäfte geplündert. 476 Polizisten wurden u. a. durch Angriffe mit Flaschen und Steinen verletzt, es gab 186 Festnahmen, 225 Menschen wurden in Gewahrsam genommen. Videoaufnahmen belegen, mit welcher Gewalt und „ungehemmten Brutalität“, wie die Kanzlerin die Krawalle nannte, der

schwarze Mob unbehelligt durch Hamburg-Altona zog. Die „Qualität“ der Gewalt durch Linksextreme hat sich deutlich verschärft, denn bei diesen Krawallen kam es nachweisbar zu zivilen Opfern. Die Krawalle am Rande des G20-Gipfels hatten bürgerkriegsähnliche Ausmaße.

Neben Hamburg und Bremen ist Leipzig ein Zentrum linksextremistischer Gewalt. In der Silvesternacht 2018/2019 legten 50 bis 60 Vermummte in Leipzig an mehreren Stellen Feuer. Die Täter hatten in der Nähe der Dependence des Bundesgerichtshofs Barrikaden errichtet und sogenannte Krähenfüße auf der Straße verteilt. Sie versuchten, die Eingangstür des 5. Strafsenats in Brand zu setzen. Auf der Rückseite der Villa Sack wurde eine hölzerne Notausgangstür abgebrannt. Insgesamt ist ein Schaden von ca. 100.000 Euro entstanden. Der Präsident des sächsischen Landeskriminalamtes, Petric Kleine, bezeichnete das Vorgehen der Täter als „hoch professionell“, „arbeitsteilig“ und „schnell“. Die Parallelen zu den Ausschreitungen beim G20-Gipfel sind mehr als offensichtlich. In dem Bekenner schreiben, dessen Text auf der linken Online-Plattform Indymedia veröffentlicht worden ist, heißt es: „Gerichte sind dafür zuständig, die herrschende Grundordnung aufrechtzuerhalten. Diese staatliche Ordnung, in der die Regeln des Zusammenlebens im Sinne der staatlichen Herrschaftssicherung, kapitalistischer Ausbeutung und patriarchaler Unterdrückung festgelegt sind, entfremdet uns Menschen voneinander. Wir sollen uns den staatlichen Regeln unterwerfen und dabei die Fähigkeit verlieren, unser Leben selbstbestimmt, auf Augenhöhe und solidarisch zu gestalten.“ Bereits in der Vergangenheit waren in Leipzig wiederholt Gebäude der Justiz angegriffen worden, u. a. das Haus des Jugendrechts, das Amtsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht. Die Polizei ordnete die Straftäter meist dem linksextremen Milieu zu, konnte sie aber nicht immer ermitteln. An dieser Stelle ist die Frage, ob es sich um eine Anschlagsserie handelt, berechtigt. Hierzu stellt der LKA-Präsident Petric Kleine fest, dass jedenfalls regelmäßig „staatliche Einrichtungen angegriffen werden“. Dass sich die Täter, die den Anschlag auf den Bundesgerichtshof verübt haben, auch dazu bekannt haben, Straßenbarrikaden errichtet zu haben, sei der Vollständigkeit halber erwähnt.

Ein weiterer Fall linksextremer Gewalt ereignete sich am 03.01.2019 in Döbeln: Vor dem AfD-Büro explodierte ein Sprengsatz. Sachsens Innenminister Roland Wöllner (CDU) hat zu Recht festgestellt, dass die Wucht der Explosion deutlich gemacht hat, „dass der oder die Täter schwere Verletzungen oder Schlimmeres von Menschen billigend in Kauf genommen haben“. Nur durch großes Glück seien bei dem „feigen Sprengstoffanschlag“ keine Menschen zu Schaden gekommen. Laut Wöllner wurde damit in Sachsen eine „ganz neue Qualität von Gewalt gegen Vertreter der Politik“ erreicht (Martin Lutz, Sachsens Problem mit dem militanten Linksextremismus, DIE WELT vom 08.01.2019, S. 6). Das LKA hat in den zurückliegenden Wochen eine Zunahme von politisch motivierten Angriffen auf AfD-Büros in Sachsen festgestellt (www.welt.de/politik/deutschland/article186532980/Verdaechtige-bald-wieder-frei-LKA-vermutet-politisch-motivierte-Tat-hinter-Explosion-vor-AfD-Buero.html).

Die Ereignisse machen deutlich, dass der ehemalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Maaßen, mit seiner Einschätzung hinsichtlich der Gefährlichkeit linksextremer Gewalt Recht hatte. Die Tatsache, dass es den Ermittlungsbehörden nur schwer gelingt, Täter aus dem linken Spektrum zu ermitteln, macht es erforderlich, den Informationsaustausch zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten weiter zu verbessern.

Die gleiche Notwendigkeit besteht für den Bereich des religiösen Extremismus. Laut Sicherheitsbehörden gibt es in Deutschland mehr radikale Islamisten, von denen eine Terrorgefahr ausgeht. Derzeit gehen Polizei und Geheimdienste von

rund 2.220 Personen mit Deutschlandbezug aus, die dem sogenannten islamistisch-terroristischen Spektrum angehören. Ende Mai 2018 wurden noch 1.900 Männer und Frauen dem „islamistisch-terroristischen Personenpotenzial“ zugeordnet, während vor einem Jahr noch 1.700 Menschen dieser Kategorie angehörten. Der Verfassungsschutz geht von insgesamt rund 11.200 Anhängern der Salafisten-Szene in Deutschland aus. Diese Zahlen verdeutlichen das aktuelle Bedrohungspotential. Der Anschlag auf dem Breitscheidplatz, bei dem der islamistische Terrorist Anis Amri am 19.12.2016 einen Sattelzug in eine Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche steuerte, kostete zwölf Menschen das Leben, 55 Besucher wurden verletzt und sind vermutlich bis zum Ende ihres Lebens schwer traumatisiert. Die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) bekannte sich nur einen Tag später zu diesem Anschlag. Der marokkanische Geheimdienst Mudīriyyat Murāqabat at-Turāb al-Waṭanī (Direction générale de la surveillance du territoire, DGST) hatte den Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundeskriminalamt (BKA) bereits am 19. September und am 11. Oktober 2016 vor dem späteren Attentäter Anis Amri gewarnt. In der Mitteilung hieß es, dass Amri Kontakte zur Terrormiliz Islamischer Staat (IS) habe und bereit sei, einen Terroranschlag durchzuführen. Gleichwohl blieb Amri auf freiem Fuß. Der Informationsaustausch zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten muss weiter verbessert werden.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer gemeinsamen Datei und deren Nutzung durch die Polizeien und die Nachrichtendienste geschaffen werden. Hierzu soll das bestehende Rechtsextremismus-Datei-Gesetz entsprechend angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einrichtung einer gemeinsamen, standardisierten, zentralen Datei wird beim Bundeskriminalamt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, bei der Bundespolizei und beim Militärischen Abschirmdienst einmalige Umstellungskosten für die Anpassung der dort eingesetzten Systeme verursachen. Auch wird ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln anfallen. Der anfallende Mehrbedarf soll im Haushaltsplan für das Jahr 2020 ausgeglichen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 120. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen politischen oder religiösen Extremismus
Extremismus-Datei-Gesetz – ED-G“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1

Datei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen politischen oder religiösen Extremismus“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird das Wort „Rechtsextremismus-Datei“ durch das Wort „Extremismus-Datei“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „Rechtsextremismus-Datei“ durch das Wort „Extremismus-Datei“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „rechtsextremistischem“ durch das Wort „extremistischem“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „rechtsextremistischen“ durch das Wort „extremistischen“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „rechtsextremistische“ durch das Wort „extremistische“ und das Wort „rechtsextremistisch“ durch das Wort „extremistisch“ ersetzt.

- d) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „rechtsextremistische“ durch das Wort „extremistische“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
- 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe oo wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Worte „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe pp wird das Wort „rechtsextremistischem“ durch das Wort „extremistischem“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe qq wird das Wort „rechtsextremistische“ durch das Wort „extremistische“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe rr wird das Wort „rechtsextremistischen“ durch das Wort „extremistischen“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe tt wird jeweils das Wort „rechtsextremistischen“ durch das Wort „extremistischen“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe uu wird das Wort „rechtsextremistischen“ jeweils durch das Wort „extremistischen“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 2 wird das Wort „rechtsextremistischen“ durch das Wort „extremistischen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
- 6. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „rechtsextremistischen“ durch das Wort „extremistischen“ ersetzt.
- 7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ und in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „rechtsextremistischen“ durch das Wort „extremistischen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Worte „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
- 8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
- 9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „rechtsextremistische“ durch das Wort „extremistische“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtsextremistischer“ durch das Wort „extremistischer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „rechtsextremistische“ durch das Wort „extremistische“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „rechtsextremistischer“ durch das Wort „extremistischer“ ersetzt.

10. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch Angabe „2023“ und das Wort „Rechtsextremismus-Datei“ durch das Wort „Extremismus-Datei“ ersetzt.
11. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rechtsextremismus-Datei“ durch das Wort „Extremismus-Datei“ ersetzt.
12. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.
13. In § 13 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Rechtsextremismus“ durch die Wörter „politischen oder religiösen Extremismus“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist die Errichtung einer gemeinsamen Datei und deren Nutzung durch die Polizei und die Nachrichtendienste zur Verbesserung der Bekämpfung des gewaltbereiten politischen bzw. religiösen Extremismus.

Die Regelung ist notwendig, weil es an einer Rechtsgrundlage fehlt, die gemeinsame Dateien zur Bekämpfung des Extremismus dauerhaft zulassen, an denen sowohl Polizeibehörden als auch Nachrichtendienste beteiligt sind. Dadurch soll der Informationsaustausch zwischen den zuvor genannten Behörden zur Bekämpfung des gewaltbezogenen politischen bzw. religiösen Extremismus effektiver gestaltet werden.

Ziel staatlichen Handelns muss es sein, extremistische Bestrebungen zu ermitteln und politische bzw. religiös motivierte Kriminalität zu bekämpfen. Wichtige und effektive Instrumentarien sind die Antiterrordatei und das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz. Um eine effektive Bekämpfung politisch links bzw. religiös motivierter Kriminalität und eine effektive Aufklärung extremistischer Bestrebungen sicherzustellen, bedarf es der im Entwurf vorgeschlagenen gemeinsamen elektronischen Plattform.

Linksextremismus umfasst verschiedene kommunistische und anarchische Strömungen und Ideologien innerhalb der politischen Linken, die die parlamentarische Demokratie sowie den Rechtsstaat ablehnen und durch eine egalitäre Gesellschaft – auch unter Anwendung terroristischer Mittel – ersetzen wollen. Der Linksextremismus beschreibt – wie auch der Rechtsextremismus – gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete, verfassungsfeindliche Ziele.

Der islamistische Extremismus stellt die größte Gefahr für die innere und äußere Sicherheit demokratischer Verfassungsstaaten des Westens dar. In den Fokus des Verfassungsschutzes sind Personen aus der zweiten oder dritten Einwanderergeneration oder zum Islam Konvertierte gerückt, die aufgrund „religiöser, gesellschaftlicher, kultureller oder psychologischer Faktoren“ das westliche Wertesystem ablehnen. Ideologisch sind sie in der Nähe von Al-Quaida anzusiedeln, die verantwortlich für den Terroranschlag auf das World-Trade-Center am 11.09.2001 ist. Die im Jahr 2016 in Ansbach und Würzburg islamistisch motivierten Anschläge belegen ebenfalls die Notwendigkeit dieses Gesetzentwurfs.

II. Wesentliche Inhalte des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes auf jede Form des gewaltbereiten politischen Extremismus, also auch auf den Linksextremismus, sowie auf den religiösen Extremismus, z. B. dem islamistischen Extremismus.

Der Gesetzentwurf hält inhaltlich an den Regelungen des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes weitestgehend fest. Entscheidende Neuregelung ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Errichtung einer gemeinsamen Datei und deren Nutzung durch die Polizei und die Nachrichtendienste zur Verbesserung der Bekämpfung des gewaltbereiten politischen bzw. religiösen Extremismus.

Der Gesetzentwurf sieht eine Intensivierung und Beschleunigung des Informationsaustauschs zwischen den zuvor genannten Behörden mit dem Ziel der Verbesserung der Bekämpfung des gewaltbezogenen Extremismus vor. Durch die Datei werden einzelne Erkenntnisse leichter zugänglich, wodurch die Ermittlungstätigkeit deutlich erleichtert werden soll. Zu diesem Zweck werden die Behörden verpflichtet, relevante Daten zu speichern. Die allgemeinen Datenübermittlungsvorschriften bleiben hiervon unberührt, was die Effizienz des Informationsaustausches und damit die Aufklärung deutlich erhöht.

Weiter ist die Erfassung von erweiterten Grunddaten vorgesehen. Diese unterscheiden sich von den Grunddaten dadurch, dass sie neben der Identifizierung der Person auch dem ersten Erkenntnisgewinn dienen, womit auch eine Gefährdungseinschätzung ermöglicht wird. Erforderlich ist aber, dass diese Daten bei der speichernden Behörde abgefragt werden. Die Datenübermittlung erfolgt dann auf Grundlage der Datenübermittlungsvorschriften oder im Eilfall sofort. Ein Eilfall liegt vor, wenn die Kenntnis der erweiterten Grunddaten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, der Freiheit einer Person oder bedeutenden Sachwerten unerlässlich ist und eine vorherige Rückkoppelung mit der eingebenden Behörde, die über die weitergehenden Erkenntnisse verfügt, nicht möglich ist.

Um besonderen Geheimhaltungsinteressen einer Behörde Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf eine Beschränkung der Speicherung der erweiterten Grunddaten vor. Mit Blick auf den Quellenschutz besteht zudem die Möglichkeit der verdeckten Speicherung, bei der sämtliche Daten zu einer Person so eingegeben werden, dass sie im Falle eines Treffers nicht angezeigt werden und die abfragende Behörde den Trefferfall nicht erkennt. Die speichernde Behörde erhält dann eine Treffermeldung und setzt sich unverzüglich mit der abfragenden Behörde in Verbindung.

Unter den Voraussetzungen des § 7 soll eine erweiterte Nutzung der Daten möglich sein. Eine erweiterte Nutzung ist das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, der Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie die statistische Auswertung der Daten.

III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG, soweit die Bundespolizei betroffen ist, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG und, soweit der Militärische Abschirmdienst betroffen ist, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz trägt zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden bei und trägt damit unmittelbar zur Verbesserung der Bekämpfung von gewaltbezogenem politischem und religiösem Extremismus und dessen Aufklärung bei. Für den Bereich des gewaltbezogenen Rechtsextremismus wurde mit dem Rechtsextremismus-Datei-Gesetz die Grundlage für einen verbesserten Informationsaustausch in diesem Bereich geschaffen. Leider hat es der Gesetzgeber bis dato versäumt, eine entsprechende Gesetzesgrundlage auch für den gewaltbezogenen Linksextremismus sowie den religiösen Extremismus zu schaffen. Dieses Versäumnis wird durch den vorliegenden Entwurf beseitigt und damit ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der inneren und äußeren Sicherheitslage in Deutschland geleistet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G):

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird geändert.

Zu den Nummern 2 bis 9

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf den politischen bzw. religiösen Extremismus erforderlich sind.

Zu Nummer 10

Der Bericht der Bundesregierung ist erstmalig am 01.08.2023 vorzulegen.

Zu den Nummern 11 bis 13

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf den politischen bzw. religiösen Extremismus erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Da das Gesetz Kosten verursacht, wird dem Gesetzgeber durch die Regelung die Möglichkeit gegeben, diese Kosten in den Haushaltsplan für das Jahr 2020 einzustellen.

